

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 5 (1919)
Heft: 23

Artikel: Das Besoldungsdekret für die luzern. Lehrerschaft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529560>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Besoldungsdekret für die luzern. Lehrerschaft.

Entgegen der ursprünglichen Absicht hat der neugewählte Große Rat mangels spruchreifer Geschäfte seine ordentliche Session am 27. Mai geschlossen und wird Ende Juni zur Behandlung der wichtigsten Fragen neuerdings zusammentreten. Das neue Lehrerbesoldungsgesetz und die Vorlage betr. Ausrichtung von Teuerungszulagen werden deshalb auch erst in der Junisession zur Behandlung kommen. Die regierungsrätliche Vorlage zum Besoldungsdekret wurde an eine Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen, die sich wohl eingehend mit den Ansätzen der Regierungsvorlage einerseits und den eingereichten Begehren der Lehrerschaft anderseits beschäftigen wird.

Ein Blick in die regierungsrätliche Vorlage sagt uns, daß den Wünschen der Lehrerschaft bei weitem nicht in vollem Umfange Rechnung getragen wurde. Die Lehrerschaft — sowohl die der Volksschule als die der kantonalen Schulanstalten — postulierte in ihren Eingaben definitive Regelung der Besoldung auf Grund der heutigen Zeitverhältnisse. Die Regierungsvorlage dagegen unterscheidet eine prinzipielle (kleinere) Erhöhung, die den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht hinreichend Rechnung trägt, wozu dann allerdings durch ein besonderes Dekret mittels Teuerungszulagen noch ein weiterer Ausgleich geschaffen werden soll, der aber nur ganz vorübergehender Natur ist und nach Rückkehr einigermaßen erträglicherer Verhältnisse wieder verschwinden soll, sodaß es dann bei den Ansätzen des ordentlichen Dekretes sein Bewenden haben würde.

Die Lehrerschaft der Volksschulen hatte verlangt: Jahresbesoldung (inbegriffen Wohnungs- und Holzentschädigung) für

Primarlehrer . . .	Fr. 3600—4800
Primarlehrerinnen . . .	„ 3400—4600
Sekundarlehrer . . .	„ 4200—5400
Sekundarlehrerinnen . . .	„ 4000—5200

Vom zweiten Jahre an sollte eine jährliche Erhöhung von Fr. 100 bis zur Erreichung des Maximums eintreten und Lehrer an Gesamtschulen eine Extrazulage von 100—300 Fr. erhalten. Wohnung und Holz sollen dort, wo sie nicht in natura genützt werden können, höher als bisher (Fr. 400) entschädigt werden. Für die Arbeitslehrerinnen wurde pro Kurs (40 Halbtage) Fr. 200—300 postuliert, für Bürgerschulen pro Kurs 250 Fr. Für laufendes Jahr wurden, soweit nicht das neue Dekret zur Anwendung kommt, die Teuerungszulagen des Bundes verlangt.

Der regierungsrätliche Dekretsentwurf sieht nun vor für

Primarlehrer . . .	Fr. 2600—3600
Primarlehrerinnen . . .	„ 2400—3400
Sekundarlehrer . . .	„ 3000—4000
Sekundarlehrerinnen . . .	„ 2800—3800

dazu gesetzliche Wohnungs- und Holzentschädigung (Fr. 400).

Für Arbeitslehrerinnen pro Kurs 100—220 Fr., im übrigen verbleibt es bei den Ansätzen des alten Erziehungsgesetzes.

Die Lehrerschaft an den staatlichen Schulanstalten hatte für alle Lehrstellen folgende Ansätze geltend gemacht: Minimum Fr. 6000, Maximum Fr. 8000, letzteres erreichbar (nach besonderem Regulatio) innert 15 Jahren.

Demgegenüber setzt der Dekretsvorschlag (wie früher) für jede einzelne Lehrstelle das Minimum und Maximum fest; es erhalten beispielsweise Klassenlehrer am untern Gymnasium Fr. 4500 bis 6200, an den untern Realklassen Fr. 4500—6500, desgleichen für Englisch und Italienisch, Geographie an der Realschule und für die Theologie; für Latein und Griechisch, Französisch, Italienisch und Englisch (Gymnasium), Geschichte, Handelsfächer Fr. 5000—7200, für Mathematik, Deutsch, Chemie, Physik, Naturgeschichte an den oberen Klassen Fr. 5000—7500; andere Stellen haben im Maximum nur Fr. 6000: Philosophie, Religion, Gesang, Turnen, Zeichnen.

Das Stundenmaximum beträgt für die untern Klassen 24, für die oberen 18; wer dieses nicht erreicht, bezieht auch nicht das Maximum der Besoldung.

Für das kantonale Lehrerseminar in Hitzkirch sind vorgesehen Fr. 4000—6000; für den Direktor Fr. 4000—6200 nebst freier Wohnung; für die Spezialanstalten in Hohenrain Fr. 3200 bis 5200, für den Direktor Fr. 4000—6000 nebst freier Wohnung. Am besten kommt der Direktor der landwirtschaftlichen Winterschule in Sursee mit 8000 Fr. weg.

Den Wünschen der Lehrerschaft betreffend Aufstellung eines automatisch wirkenden Besoldungsregulativs soll eine im Geleke niedergelegte Bestimmung entgegenstehen. Doch wurde in der Grossratsitzung eine Motion erheblich erklärt, die die Schaffung eines Besoldungsregulativs vorsieht.

Auch die Ergänzung der neuen Besoldungsansätze durch reduzierte Teuerungszulagen bedeutet einen starken Rückschritt gegenüber dem heutigen Einkommen der Lehrerschaft. Nach dem Wortlaute des vorliegenden Entwurfes würden die Grundzulagen wegfallen, die Familien- und Kinderzulagen aber nach Maßgabe der bisherigen Besoldung ausgerichtet werden. (Vergl. Sch. Sch. pag. 85.) Die Lehrerschaft würde sich nach diesem neuen Modus viel schlechter stellen als bisher. Nur zwei Beispiele: Ein Professor mit 2 Kindern bezog bisher Fr. 4800 Besoldung, dazu Teuerungszulage (aufs ganze Jahr berechnet): Fr. 2400 Grundzulage und Fr. 280 Familien- und Kinderzulage, zusammen also Fr. 7480. Nach dem neuen Besoldungsdekret würde er im Maximum Fr. 6500 erhalten, dazu noch Teuerungszulagen Fr. 280 oder Fr. 700 weniger als bisher. Dazu kommt noch, daß er Fr. 1700 mehr versteuern muß (denn Teuerungszulagen sind nicht steuerpflichtig, wohl aber Besoldungen), was ihm eine weitere Einbuße von Fr. 80 bringt. — Ein Primarlehrer mit 4 Kindern bezog an Vorphesoldung bisher Fr. 2600, dazu Grundzulage Fr. 1500 und Familien- und

Kinderzulage Fr. 970, zusammen also Fr. 5070. Nach den neuen Ansätzen aber nur Fr. 4570, oder Fr. 500 weniger als bisher, wozu noch Fr. 50 Mehrsteuer kommen. Kein Mensch wird behaupten wollen, daß die Lebenshaltung heute billiger geworden sei. Darum ist auch eine Reduktion des Lehrereinkommens durchaus nicht gerechtfertigt. Die Lehrerschaft würde es in dem Falle vorziehen, den bisherigen Zustand beizubehalten mit den jetzt geltenden Ansätzen für Teuerungszulagen, statt daß die heute vorliegenden neuen Dekrete unverändert in Kraft treten.

Wir wollen nun die Arbeit der Kommission abwarten, die sich mit unserer Besoldungsangelegenheit zu befassen hat, und vertrauen, wie schon früher erwähnt, auf die wohlwollende Haltung des

Großen Rates und des Volkes, das noch nie gegen zeitgemäße Besoldungserhöhungen Einspruch erhoben hat.

Die Regierung hat ihre Haltung in dieser Angelegenheit in der Botschaft zum Dekretsvorschlag einläßlich begründet und vor allem auf die große finanzielle Tragweite hingewiesen, die die Forderungen der Lehrerschaft für die Staatskasse haben würden. Bei aller Würdigung dieser Gründe wird der Große Rat anderseits doch auch die heutigen Zeitverhältnisse berücksichtigen und die Besoldungen derjenigen, die nicht in der Lage sind, einfach einen Preisaufschlag auf ihre Produkte eintreten zu lassen, um sich den veränderten Verhältnissen anzupassen, mit den Ansprüchen der Gegenwart in Einklang bringen müssen.

Luzerner Kantonalverband katholischer Lehrer, Lehrerinnen und Schulmänner. Generalversammlung

Mittwoch, den 11. Juni 1919 im Hotel Union in Luzern.

Programm.

Vormittags 10 Uhr 30 Min.

- 1) Jahresbericht.
- 2) Vorlage und Genehmigung der Statuten.
- 3) Vorstandswahlen.
- 4) Verschiedenes.

* * *

12 Uhr 30 Min. Gemeinsames Mittagessen im Hotel Union.

(NB. Brot- und Fettkarten nicht vergessen!)

Nachmittags 2 Uhr.

- 5) „Müssen wir umlernen?“ Vortrag von Hrn. Seminardirektor L. Rogger, Hitzkirch.
- 6) Allgemeine Diskussion.
- 7) Schlußwort.

* * *

Verehrte katholische Lehrer, Lehrerinnen und Schulmänner! Der Kantonalvorstand ladet Sie hiermit zur gewohnten Jahresversammlung recht herzlich ein. Wir hoffen zuversichtlich, daß Sie auch dieses Jahr unserm Rufe in großer Zahl Folge leisten werden, um so mehr, da einer unserer tüchtigsten Vorkämpfer der katholischen Pädagogik, Hr. Seminardirektor L. Rogger als Referent zu uns sprechen wird. Die Zeiten sind so ernst und verworren, daß eine grundsätzliche Orientierung durch einen berufenen Vertreter auf diesem Gebiete jedem Freunde katholischer Pädagogik willkommen sein muß.

Ebenso bitten wir Sie, an den vor-mittägigen Verhandlungen vollzählig teilzunehmen, denn wir haben es mit einer „Verfassungsrevision“ zu tun, die keinem Verbandsmitgliede gleichgültig sein kann. — Auch dürfen wir verraten, daß erstklassige musikalische Kräfte uns die Zwischen-pausen angenehm ausfüllen werden.

An die Sektionen und Freunde außerhalb des Kantons Luzern ergeht auf diesem Wege ebenfalls die herzliche Einladung, sich bei unserer Versammlung wenigstens durch eine Delegation vertreten zu lassen. Es würde uns sehr freuen, recht viele auswärtige Gesinnungs-genossen und Mitarbeiter auf dem Felde katholischer Jugenderziehung bei uns begrüßen zu dürfen.

Frohen Willkommgruß entbietet
Luzern, Ende Mai 1919

Der Kantonalvorstand.

Zugverbindungen.

an	Luzern	ab
von	Richtung	nach
10.00	Olten	7.03
10.22	Bern	7.25
9.34	Seetal	5.19/6.55
7.37/12.10	Zug	6.20
10.05/12.40	Gottthard	5.05/6.43
8.45/12.46	Brünig	6.30
9.20	Flüelen (Schiff)	5.45
8.50	Stansstad (Schiff)	5.25